

Spiritualität führt er u. a. das „Book of Margery Kempe“, „Hugo von Balma“, „Juliana von Norwich“, „Richard Rolle“ und „Walter Hilton“ an. Teils in Auseinandersetzung, teils in Übereinstimmung mit dieser Geistesströmung seien diese Texte verfaßt. Dieser Annahme wird man weitgehend zustimmen können. Allerdings wird ein Kenner mystischer Texte des 12. und 13. Jhdts. schon in diesen eine Reihe von Ansichten, die in Übereinstimmung oder Auseinandersetzung mit dieser englischen Spiritualität des 14. Jhdts. verfaßt sein sollen, finden.

Vielleicht hätte hier ein Blick in die Texte der frühen deutschen Mystikerinnen des 12. und 13. Jhdts. vor vorschnellen Urteilen schützen können.

Diese Ausstände sollen den hohen Wert dieser Arbeit nicht herabsetzen. Wer sich für sich selbst für die Mystik des Spätmittelalters besonders in England interessiert, wird durch die solide Arbeit sehr bereichert werden.

B. WEISS

JOHRENDT, JOCHEN, *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)* (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte; 33). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2004. 305 S., ISBN 3-7752-5733-0.

Welche konkrete Funktion kommt in den einzelnen Landeskirchen dem päpstlichen Primat in einer Zeit zu, da die Päpste nur zu „reagieren“ und noch keine aktive Politik zu treiben pflegten, wozu wird der Papst in dieser Zeit „gebraucht“? Der Verf. untersucht diese Frage für die anderthalb Jahrhunderte von 896 bis 1046, für die die Edition der Papsturkunden von Harald Zimmermann vorliegt, und zwar für den Bereich der Nachfolgestaaten des Karolingischen Großreiches.

Wichtigstes Ergebnis der Arbeit, die als Dissertation in Geschichte in München angenommen wurde, ist die unterschiedliche Funktion päpstlicher Urkunden in den einzelnen Ländern. Im deutschen Königreich fungiert das Papsttum fast durchweg als „bestätigende Instanz königlicher Verfügungen“ (200–226). Es tritt nicht als rechtssetzend hervor, sondern als „geistliche Verfestigung königlicher Bestimmungen“ (204f.). „Der königliche Schutz wurde durch die Wirkmächtigkeit des Stellvertreters Petri auf Erden, ja des Apostelfürsten selbst abgesichert“ (205). Der Papstschutz, „patrocinium“ genannt, war vergleichbar dem Patrocinium eines Heiligen über eine Kirche (206f.). Entsprechend war es letzten Endes nicht die irdische Institution des Papsttums, die den Schutz garantierte, sondern der Apostelfürst Petrus selbst. – Ganz anders war die Situation in Frankreich („Das Papsttum als Alternative zum Königtum“, 227–243), wo kein geschlossener kirchlicher Verband und (abgesehen von dem schmalen Herrschaftsbereich des Königs) kein gemeinsamer Bezugspunkt existierte. Hier wurde der Papstschutz in erster Linie von lokalen Gewalten erbeten, um sich gegen fremde Einflüsse zu schützen. Hier begegnen auch klösterliche Exemtionen in späterem Sinne als Herausnahme aus der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt (239f.). Hier tritt das Papsttum mehr als eigenständige rechtssetzende höchstrichterliche Gewalt hervor. – In Italien dagegen („Der Papst als Bischof von Rom“, 244–261) ist das Papsttum einerseits näher, mächtiger, andererseits weniger numinos und mehr als Konkurrent eigener Rechte gefürchtet. Der Papst tritt hier als besitzverleihende und rechtsetzende, auch mehr als weltliche Instanz hervor, die sogar in gewissem Rahmen Rechte durchsetzen konnte, aber weniger als Stellvertreter Petri. – In Katalonien schließlich („Die Päpste als Legitimationsinstanz“, 262–271), wo der Graf eine ähnlich beherrschende Stellung ausübt wie in Deutschland der König, erhielt der Papst durch die Empfänger eine Funktion, die das nunmehr ferne und machtlose Königtum nicht mehr auszufüllen vermochte: Es dient als „Königersatz“ und insofern als „Legitimationsinstanz“ für die Regionalgewalten.

Die Arbeit dürfte gerade für die Primatsgeschichte eine wesentliche Bereicherung darstellen. Sie zeigt, daß jene Funktion, die das Papsttum konsequent und zielbewußt seit der gregorianischen Zeit für die Gesamtkirche ausübte, am ehesten in Frankreich, und damit einerseits in geographischer Ferne (im Unterschied zur „hautnäheren“, aber weniger numinos überhöhten Präsenz des Papsttums in Italien), andererseits unter den Bedingungen des Ausfalls einer politischen Zentralgewalt, vorgebildet wurde.

KL. SCHATZ S. J.